



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RR'in Jenny Scharrer
TEL +49 30 18615 63 63
FAX +49 30 18615 53 58
E-MAIL Jenny.Scharrer@bmwi.bund.de

AZ VB2 - 966 593/6

DATUM Berlin, 17. Dezember 2010

BETREFF Sanktionen – ergänzende Informationen zur Genehmigungspflicht für Zahlungstransfers ab 40.000 Euro nach Art. 21 der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010

BEZUG Mein Schreiben vom 27. Oktober 2010, Az. VB2 - 966 593/1, 969 593, 961 093, 480513/37, 480513/38

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 27. Oktober darf ich Ihnen ergänzende Informationen zur Genehmigungspflicht für Geldtransfers ab 40.000 Euro nach Art. 21 der Iran-Embargo-Verordnung übermitteln. Diese sind auch abrufbar über die Webseite des SZ-Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_iran.php)

Genehmigungspflichtig sind gem. Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c der Iran-Embargo-Verordnung Geldtransfers von und an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen ab 40.000 Euro. Geldtransfers im Zusammenhang mit Lebensmitteln, Gesundheitsleistungen und medizinischer Ausrüstung sowie für humanitäre Zwecke sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen. In Anlage 1 befinden sich Positivlisten von Gütern und Dienstleistungen, bei denen darauf bezogene Geldtransfers der Genehmigungspflicht nicht unterliegen. Diese Geldtransfers sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, aber ab einem Wert über 10.000 € zu melden. Erfasst sind auch Geldtransfers an und von juristischen Personen außerhalb Irans, die im Eigentum des iranischen Staates, von iranischen Behörden, von natürlichen oder juristi-

Seite 2 von 4 schen Personen in Iran stehen oder von diesen kontrolliert werden (Art. 1 Buchstabe m iv) der Iran-Embargo-Verordnung).

Der Begriff „iranische Person“ im Sinne des Art. 1 Buchstabe m der Iran-Embargo-Verordnung umfasst insbesondere natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ihren Sitz in Iran haben. Für den "Aufenthaltort oder Wohnsitz" einer natürlichen Person im Sinne des Art. 1 Buchstabe m Nr. ii) der Iran-Embargo-Verordnung ist auf den gewöhnlichen Lebensmittelpunkt der jeweiligen Person abzustellen. Dieser wird üblicherweise durch den gewöhnlichen Aufenthaltort bestimmt. Dafür ist der Wohnsitz ein Indiz.

Eine juristische Person im Eigentum oder unter Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen in Iran im Sinne des Art. 1 Buchstabe m Nr. iv) der Iran-Embargo-Verordnung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der iranische Staat oder eine Behörde dieses Staates, eine natürliche oder eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Iran eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person hält. Hierbei spielt es keine Rolle, in welchem Land die juristische Person niedergelassen ist. Unterhalb der Schwelle der Mehrheitsbeteiligung kann eine iranische Kontrolle der juristischen Person bei Vorliegen besonderer Umstände gegeben sein, etwa bei gesellschaftsrechtlichen Sonderrechten, die der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eine Position wie ein Mehrheitsgesellschafter einräumen.

Zur Frage, in welchen Fällen die Pflicht zur Stellung eines vorherigen Genehmigungsantrags besteht, ist der Maßstab des Art. 32 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung heranzuziehen. Danach muss der Zahlungsverkehrsdienstleister bzw. der Begünstigte oder der Auftraggeber von den die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen Kenntnis oder Grund zur Annahme haben, dass solche Tatsachen gegeben sein könnten.

Eingehende Geldtransfers von iranischen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden von dem Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten entgegengenommen, dürfen aber nicht auf dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, bevor sie nicht genehmigt worden sind. Ausgehende Geldtransfers an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Geldtransfers, die ein Auftraggeber mit Sitz in der EU bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister außerhalb der EU in Auftrag gibt sowie Geldtransfers, die an einen Begünstigten mit Sitz in der EU bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister außerhalb der EU von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eingehen, unterliegen der Genehmigungspflicht; dies sieht Art. 21 Abs. 3 Satz 3 der Iran-Embargo-Verordnung vor. Zur Stellung des Genehmigungsantrages ist in diesen Fällen bei ausgehenden Geldtransfers der Auftraggeber bzw. bei eingehenden Geldtransfers der Begünstigte selbst verpflichtet. Es wird

angeregt, dass Kontoinhaber ihre ausländischen Zahlungsverkehrsdienstleister über die Genehmigungspflicht informieren, um zu verhindern, dass Zahlungen bereits vor der Genehmigung überwiesen oder gutgeschrieben werden.

Auch Geldtransfers von und an eine iranische Person, bei denen Begünstigter und Auftraggeber identisch sind und der Geldtransfer innerhalb desselben Zahlungsverkehrsdienstleisters erfolgt, sind nach Art. 21 der Iran-Embargo-Verordnung genehmigungspflichtig, sofern die sonstigen, die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen vorliegen.

Geldtransfers von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung oder an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung über im eigenen Namen handelnde Mittelsmänner außerhalb der EU sind regelmäßig als zusammenhängende Vorgänge zu bewerten, die zu einem einheitlichen Geldtransfer gehören. Sie unterliegen daher nach Art. 21 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung der Genehmigungspflicht. Sofern der Zahlungsverkehrsdienstleister oder (in Fällen des Art. 21 Abs. 3 Satz 3 der Iran-Embargo-Verordnung) der Auftraggeber oder der Begünstigte Kenntnis von den die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen oder Grund zur Annahme hatte, dass solche Tatsachen gegeben sein könnten, ist ein Genehmigungsantrag zu stellen.

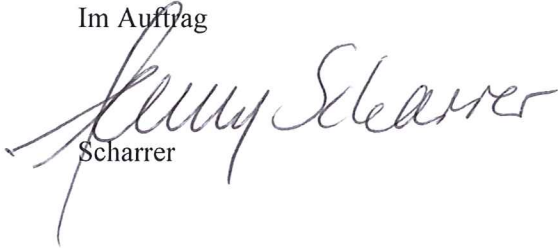
Soweit Zahlungen von einer nicht-iranischen Person im Sinne der Iran-Embargo-Verordnung an eine nicht-iranische Person innerhalb Deutschlands bzw. der EU erfolgen, um damit im Wege der Verrechnung letztlich Verbindlichkeiten eines iranischen Importeurs zu begleichen, unterliegen diese mangels eines Geldtransfers an eine iranische Person im Geltungsbereich der Iran-Embargo-Verordnung nicht der Genehmigungspflicht nach Art. 21 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass aber ein Verstoß gegen den Straftatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) vorliegen kann. Dies ist der Fall, wenn im Inland gewerbsmäßig oder im vollkaufmännischen Umfang Zahlungsdienste erbracht werden, ohne als Zahlungsinstitut die erforderliche schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu besitzen. Zahlungsdienst ist auch ein Dienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen eines Zahlers oder eines Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers ausschließlich zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an den Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfergeschäft). Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Seite 4 von 4 Bei einem bewussten Stückeln von Zahlungen besteht eine Melde- bzw. Genehmigungspflicht nach Art 21 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung. Die Genehmigung – so sie erteilt wird – bezieht sich auf die Summe aller Zahlungsbeträge des einheitlichen Vorgangs.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag


Scharrer